
Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Künstliche Intelligenz und Data Science im Fachbereich Informatik an der Hochschule Trier vom 30.07.2021

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Hochschule Trier am 30.07.2021 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 30.07.2021 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Zulassungsausschuss
- § 5 Zulassung zum Studium
- § 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 7 Studienleistungen
- § 8 Abschlussarbeit
- § 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 10 Bildung der Gesamtnote
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Masterstudiengang Künstliche Intelligenz und Data Science. Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Mit der Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen, sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen. Des Weiteren wird festge-

stellt, ob die Studierenden die Fähigkeiten besitzen, welche sie zu Forschung sowie anderen Tätigkeiten befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science" (abgekürzt "M.Sc.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss

(1) Für jeden Masterstudiengang wird ein Zulassungsausschuss gebildet, welcher vom Fachbereich bestimmt wird.

(2) Dem Zulassungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen bzw. Professoren,
2. eine Studierende bzw. ein Studierender des Fachbereichs,
3. je ein Mitglied gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(3) Der Zulassungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 dieser Ordnung.

(4) Der Fachbereich kann beschließen, dass der Prüfungsausschuss gemäß § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier den Zulassungsausschuss ersetzt.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist

- a) ein schriftlicher Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers
- b) der Nachweis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

(2) Darüber hinaus müssen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein:

- a) Zeugnisabschlussnote des nachgewiesenen Hochschulabschlusses mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens „gut“
- b) fachliche Orientierung des nachgewiesenen Hochschulabschlusses, welche wesentliche Inhalte eines Informatik-Studiums umfasst
- c) den Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nach den Vorschriften der Einschreibordnung § 5 Abs. 2.

(3) Zum Masterstudiengang kann gemäß § 19 Abs. 3 HochSchG vor Abschluss eines Bachelorstudiengangs zugelassen werden, wer zum Beginn des 1. Fachsemesters im Masterstudiengang nur noch weniger als 25 Kreditpunkte (ECTS) zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums zu erbringen hat und die zum Zeitpunkt der Antragsstellung errechnete Durchschnittsnote aller bestandenen Prüfungsleistungen nicht unter der in Abs. 2 ggf. festgelegten Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens „gut“ liegt. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. Eine erneute Einschreibung in einen Masterstudiengang an der Hochschule Trier ist erst nach erfolgreichem Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums möglich, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

(4) Die Zulassung kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

(5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 und Absatz 3 sowie über Auflagen nach Absatz 4 entscheidet der Zulassungsausschuss.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 120 Leistungspunkten (ECTS). Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 42 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 SWS.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben die Studierenden Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung.

§ 7 Studienleistungen

Anlagen 1 und 2 weisen die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen auf.

§ 8 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist weitgehend selbstgesteuert ein fachliches Vorhaben selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 60 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

(3) Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu 26 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 26 Wochen verlängern.

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten. Die Gewichtung der Einzelnoten ist den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend zur Regelung in § 14 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an der Hochschule Trier oder einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die dem gewählten Studiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. Die Gleichwertigkeit wird gemäß § 15 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier festgestellt.

(2) Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Die Note für die Abschlussarbeit und das Kolloquium kann nicht durch eine Wiederholung verbessert werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Sommersemester 2022.

Trier, den 30.07.2021

Prof. Dr. Heinz Schmitz
Der Dekan des Fachbereiches Informatik der Hochschule Trier

Anlage 1: Masterstudiengang Künstliche Intelligenz und Data Science, Studienbeginn zum Wintersemester¹

	1		2		3		4		Summe			
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	Studienleistung	Gewicht
Pflichtmodule												
Data Science	4	6							4	6	1*	6
Maschinelles Lernen	4	6							4	6	1*	6
Statistics and Learning Theory	4	6							4	6	1*	6
Kooperative Systeme	4	6							4	6	1*	6
Informationssicherheit	4	6							4	6	1*	6
Lineare Optimierung			4	6					4	6	1*	6
Data Warehouse			4	6					4	6	1*	6
Künstliche neuronale Netze			4	6					4	6	1*	6
Simulationstechnik und Reinforcement Learning			4	6					4	6	1*	6
Seminar					2	3			2	3		3
Summe	20	30	16	24	2	3			38	57		57
Wahlpflichtmodule												
Wahlpflichtmodul-1**			4	6					4	6	1*	6
Wahlpflichtmodul-2**					4	6			4	6	1*	6
Wahlpflichtmodul-3**					4	6			4	6	1*	6
Summe			4	6	8	12			12	18		18
Praxisprojekte												
Projektstudium					2	15			2	15		15
Abschlussarbeit und Kolloquium							2	30	2	30		30
Summe					2	15	2	30	4	45		45
Summe ges.	20	30	20	30	12	30	2	30	54	120		120

*Studienleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung

**alle drei Wahlpflichtmodule sind beliebig aus dem Katalog der angebotenen Wahlpflichtmodule wählbar

¹ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 3. Fachsemester.

Anlage 2: Masterstudiengang Künstliche Intelligenz und Data Science, Studienbeginn zum Sommersemester²

	1		2		3		4		Summe			
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	Studienleistung	Gewicht
Pflichtmodule												
Data Science			4	6					4	6	1*	6
Maschinelles Lernen			4	6					4	6	1*	6
Statistics and Learning Theory			4	6					4	6	1*	6
Kooperative Systeme			4	6					4	6	1*	6
Informationssicherheit			4	6					4	6	1*	6
Lineare Optimierung	4	6							4	6	1*	6
Data Warehouse	4	6							4	6	1*	6
Künstliche neuronale Netze	4	6							4	6	1*	6
Simulationstechnik und Reinforcement Learning	4	6							4	6	1*	6
Seminar					2	3			2	3		3
Summe	16	24	20	30	2	3			38	57		57
Wahlpflichtmodule												
Wahlpflichtmodul-1**	4	6							4	6	1*	6
Wahlpflichtmodul-2**					4	6			4	6	1*	6
Wahlpflichtmodul-3**					4	6			4	6	1*	6
Summe	4	6			8	12			12	18		18
Praxisprojekte												
Projektstudium					2	15			2	15		15
Abschlussarbeit und Kolloquium							2	30	2	30		30
Summe					2	15	2	30	4	45		45
Summe ges.	20	30	20	30	12	30	4	30	54	120		120

*Studienleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung

**alle drei Wahlpflichtmodule sind beliebig aus dem Katalog der angebotenen Wahlpflichtmodule wählbar

² Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 3. Fachsemester.